

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details

Name der eAnhörung	Totalrevision Rheinuferschutzdekret – Kantonaler Nutzungsplan zum Schutz der Rheinuferlandschaft
PDF-Dokument generiert am	22.07.2024 10:14
Stellungnahme von:	SVP Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Totalrevision Rheinuferschutzdekret – Kantonaler Nutzungsplan zum Schutz der Rheinuferlandschaft

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 28. März 2024 bis 26. Juli 2024.

Inhalt

Der Kanton Aargau erarbeitet die Totalrevision des Rheinuferschutzdekrets aus dem Jahr 1948, welches neu zum kantonalen Nutzungsplan zum Schutz der Rheinuferlandschaft (Kt NP Rheinuferlandschaft) wird. Mit dem neuen Nutzungsplan werden die verschiedenen Nutzungsansprüche an die Rheinuferlandschaft so koordiniert, dass auch in Zukunft ein wirksamer Schutz dieser wertvollen Landschaft gewährleistet ist und gleichzeitig die vielfältigen Bedürfnisse der Gesellschaft an den Raum berücksichtigt werden. Der Kt NP Rheinuferlandschaft regelt die bestehenden und künftigen Nutzungen bezüglich Natur-, Landschafts- und Gewässerschutz, Naherholung, Landwirtschaft sowie Energiegewinnung durch Wasserkraft mittels Nutzungsbestimmungen und Zonierung.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Alternativ können die Dokumente zum Kt NP Rheinuferlandschaft auch bei der Abteilung Landschaft und Gewässer des BVU, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, während der ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Ursula Philipps

Projektleiterin

Abteilung Landschaft und Gewässer

062 835 34 50

ursula.philipps@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	SVP Aargau
E-Mail	info@svp-ag.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Patrick
Nachname	Gosteli
E-Mail	info@svp-ag.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1

Sind Sie mit der Zielsetzung des Kt NP Rheinuferlandschaft einverstanden? a) landschaftliche Qualität, b) naturnahen Erholungsraum stärken, c) flussuferbezogene Erholungsformen konzentrieren, d) einheitliche Schutz- und Entwicklungsziele entlang des Rheins zur Anwendung bringen).

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Begründung

Die SVP Aargau lehnt den kantonalen Nutzungsplan zum Schutz der Rheinuferlandschaft im Grundsatz ab. Die aktuell bestehenden rechtlichen Bestimmungen reichen aus, um den Schutz der Rheinuferlandschaft zu gewährleisten. Besondere Anliegen können über die kommunalen Nutzungspläne geregelt werden. Das hat bisher gut funktioniert und es ist nicht einzusehen, weshalb hier via eines kantonalen Nutzungsplans die Gemeindeautonomie ausgehebelt werden soll.

Frage 2

Sind Sie mit Kapitel 1 "Einleitende Bestimmungen" (§§ 1 bis 3 Kt NP Rheinuferlandschaft) der Nutzungsvorschriften einverstanden

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Begründung

Siehe Begründung zu Frage 1. Zudem ist die Nährstoff-Pufferzone generell zu streichen, da sie eine zu geringe Relevanz hat.

Frage 3

Sind Sie mit Kapitel 2 "Allgemeine Bestimmungen" (§§ 4 bis 5 Kt NP Rheinuferlandschaft) der Nutzungsvorschriften einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Begründung

§ 4 Abs. 1 a) ist "...einschliesslich Abdeckungen für den Witterungsschutz..." zu streichen.

§ 4 Abs. 2 a) ist "aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung schutzzielkonforme oder..." sowie "...im öffentlichen Interesse,..." zu streichen. Die Landwirtschaft wird in ihrer Entwicklung ansonsten zu stark eingeschränkt.

§ 5 ist generell zu streichen. Dieser war in der letzten Fassung nicht drin. Die erwähnten Ziele sind freiwillig, etwa über LABIOLA zu fördern.

Frage 4

Sind Sie mit Kapitel 3 "Zonenvorschriften" (§§ 6 bis 13 Kt NP Rheinuferlandschaft) der Nutzungsvorschriften einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Begründung

§ 10 Zu streichen ist: Abs. 2 "..., wenn sie auf den Standort in der Landschaftsschutzzone angewiesen sind und ihnen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. a)..., die der Bewirtschaftung dienen. e)... mit einer Dauer von höchstens sechs Monaten Abs. 3 a) Alles Streichen ausser "neue landwirtschaftliche Bauten und Anlagen" Letzter Abschnitt "Sie dürfen.." ganz streichen.

§ 11 ganz streichen (Siehe Bemerkungen zu Frage 2 § 13 Abs. 1 b) letzter Satzteil ",wenn dadurch.." streic

Frage 5

Sind Sie mit Kapitel 4 "Aufsicht und Vollzug" (§§ 14 bis 18 Kt NP Rheinuferlandschaft) der Nutzungsvorschriften einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Begründung

§ 15 Vollzug ist ganz zu streichen. Die Möglichkeiten, die dem Regierungsrat eingeräumt werden, gehen zu weit.

Frage 6

Sind Sie mit der Abgrenzung der Naturschutzzone (NSZ) gemäss § 7 Kt NP Rheinuferlandschaft in den Schutzplänen einverstanden? Bitte nach Möglichkeit betroffene Gemeinde nennen.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Begründung

Die Schutzzonen sind nur soweit umzusetzen, wie dies gesetzlich oder im Rahmen der Richtplanvorgaben zwingend nötig ist.

Frage 7

Sind Sie mit der Abgrenzung der Uferschutzzone (USZ) gemäss § 8 Kt NP Rheinuferlandschaft in den Schutzplänen einverstanden? Bitte nach Möglichkeit betroffene Gemeinde nennen.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Begründung

Die Schutzzonen sind nur soweit umzusetzen, wie dies gesetzlich oder im Rahmen der Richtplanvorgaben zwingend nötig ist.

Bitte diese Frage auslassen, da identisch mit Frage 7. Stattdessen Frage 13 zur Ufererholungszone (UEZ) am Ende des Fragebogens beantworten.

Frage 8

Sind Sie mit der Abgrenzung der Uferschutzzone gemäss § 8 Kt NP Rheinuferlandschaft in den Schutzplänen einverstanden? Bitte nach Möglichkeit betroffene Gemeinde nennen.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Begründung

Frage 9

Sind Sie mit der Abgrenzung der kantonalen Landschaftsschutzzone (KLSZ) gemäss § 10 Kt NP Rheinuferlandschaft in den Schutzplänen einverstanden? Bitte nach Möglichkeit betroffene Gemeinde nennen.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Begründung

Die Schutzzonen sind nur soweit umzusetzen, wie dies gesetzlich oder im Rahmen der Richtplanvorgaben zwingend nötig ist. In Full-Reuenthal, in Zurzach (Rietheim), in Fisibach sowie in Laufenburg sind landw. Betriebe mit einem L-Standort markiert. In vielen Gebieten ist gemäss Richtplan aber keine KLSZ nötig, da weder ein Siedlungstrenngürtel noch eine LkB vorhanden ist. Dort wo dies der Fall ist, sind grosszügige Siedlungseier auszuscheiden, um die Entwicklung der Betriebe zu ermöglichen.

Frage 10

Sind Sie mit der Abgrenzung der Nährstoff-Pufferzone (NPu) gemäss § 11 Kt NP Rheinuferlandschaft in den Schutzplänen einverstanden? Bitte nach Möglichkeit betroffene Gemeinde nennen.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Begründung

Siehe Antwort zu Frage 2.

Frage 11

Sind Sie mit der Abgrenzung der Zone für Kraftwerkanlagen gemäss § 12 Kt NP Rheinuferlandschaft in den Schutzplänen einverstanden? Bitte nach Möglichkeit betroffene Gemeinde nennen

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Begründung

Frage 12

Haben Sie Bemerkungen zum Gesamtplanungsbericht und/oder den gemeindespezifischen Pla-nungsberichten nach Art. 47 RPV?

Nein.

Frage 13

Sind Sie mit der Abgrenzung der Ufererholungszone gemäss § 9 Kt NP Rheinuferlandschaft in den Schutzplänen einverstanden? Bitte nach Möglichkeit betroffene Gemeinde nennen.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Begründung

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Die SVP Aargau lehnt den kantonalen Nutzungsplan zum Schutz der Rheinuferlandschaft in dieser Form im Grundsatz ab. Die aktuell bestehenden rechtlichen Bestimmungen reichen aus, um den Schutz der Rheinuferlandschaft zu gewährleisten. Besondere Anliegen können über die kommunalen Nutzungspläne geregelt werden. Das hat bisher gut funktioniert und es ist nicht einzusehen, weshalb hier via einen kantonalen Nutzungsplan die Gemeindeautonomie ausgehebelte werden soll. Insbesondere störend sind aus Sicht der SVP die kantonalen Landschaftsschutzzonen. Nebst den im Richtplan festgelegten Siedlungstrenngürteln und Landschaften von kantonalen Bedeutung und den kommunalen Landschaftsschutzzonen, sollen jetzt auch noch kantonale Landschaftsschutzzonen mit wiederum anderen Bestimmungen eingeführt werden. Insbesondere störend ist, dass die Landschaftsschutzzonen in weiten Teilen auch dort umgesetzt werden sollen, wo dies im Richtplan gar nicht vorgesehen ist. Damit werden insbesondere Landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Entwicklung eingeschränkt und mit Auflagen belegt, die eine Entwicklung schier verunmöglichen. Zudem nimmt mit diesen Auflagen der bürokratische Aufwand sowohl für die Betriebe, wie für die Gemeinden und die kantonalen Stellen unverhältnismässig zu. Und erfolgt erst noch in Bereichen, wo alle von Fachkräftemangel sprechen. Sollte der kantonale Nutzungsplan trotzdem beschlossen werden, stellen wir verschiedene Änderungsanträge.

- Auf die Nährstoffpufferzonen sei zu verzichten
- Die Schutzzonen sind nur soweit umzusetzen, wie dies gesetzlich oder im Rahmen der Richtplan vorgaben zwingend nötig ist
- Die Landwirtschaftsbetriebe sind aus der kantonalen Landschaftsschutzzone zu entlassen und grosszügige Siedlungseier rund um die Betriebe auszuscheiden.

Weitere gemeindespezifische Anträge:

Full-Reuenthal

1. Im Gebiet Husmatte sei die kantonale Landschaftsschutzzone zu streichen.

Begründung: Im Richtplan ist weder ein Siedlungstrenngürtel noch eine Landschaft von kantonalen Bedeutung ausgeschieden. Entsprechend soll auch keine kantonale Landschaftsschutzzone ausgeschieden werden. Die dort ansässigen Landwirtschaftsbetriebe müssen sich entwickeln können. Die bestehenden Einschränkungen innerhalb der kommunalen Nutzungsordnung (Hochstammobstgarten) sowie die raumplanerischen Bestimmungen sind ausreichend, um eine übermässige Überbauung zu verhindern.

2. Im Gebiet Sandacher sei die kantonale Landschaftsschutzzone zu verkleinern, so wie dies im Richtplan durch den Siedlungstrenngürtel vorgesehen ist.

Begründung: Im Richtplan lässt der Siedlungstrenngürtel bewusst eine Entwicklung der dort ansässigen Landwirtschaftsbetriebe zu. Dies soll so beibehalten werden. Die dort ansässigen Landwirtschaftsbetriebe müssen sich entwickeln können. Die bestehenden Einschränkungen innerhalb der kommunalen Nutzungsordnung (Hochstammobstgarten) sowie die raumplanerischen Bestimmungen sind ausreichend, um eine übermässige Überbauung zu verhindern.

Zurzach (Riethem)

1. Bei der Feldstrasse, dem Barzhof und dem Paradieslihof sei die kantonale Landschaftsschutzzone zu verkleinern, so wie dies im Richtplan durch die Landschaft von kantonalen Bedeutung vorgesehen ist.

Begründung: Im Richtplan lässt die kantonale Landschaftsschutzzone bewusst eine Entwicklung der dort ansässigen Landwirtschaftsbetriebe zu. Dies soll so beibehalten werden. Die dort ansässigen Landwirtschaftsbetriebe müssen sich entwickeln können. Die bestehenden Einschränkungen innerhalb der kommunalen Nutzungsordnung sowie die raumplanerischen Bestimmungen sind ausreichend, um eine übermässige Überbauung zu verhindern.

Fisibach

1. Im Gebiet Blölibode sei die kantonale Landschaftsschutzzone zu streichen, da dieses Gebiet im Richtplan nicht durch die Landschaft von kantonalen Bedeutung überlagert ist.

Begründung: Im Richtplan wird das Gebiet Blölibode nicht von einer kantonalen Landschaftsschutzzone überlagert und lässt eine Entwicklung des dort ansässigen Landwirtschaftsbetriebs zu. Dies soll so beibehalten werden. Der dort ansässige Landwirtschaftsbetrieb

muss sich entwickeln können. Die bestehenden Einschränkungen sowie die raumplanerischen Bestimmungen sind ausreichend, um eine übermässige Überbauung zu verhindern.

Laufenburg

1. Im Gebiet Sennhof ist die kantonale Landschaftsschutzzone zu streichen, da dieses Gebiet im Richtplan nicht durch die Landschaft von kantonalen Bedeutung überlagert ist.

Begründung: Im Richtplan wird das Gebiet Sennhof nicht von einer kantonalen Landschaftsschutzzone überlagert und lässt eine Entwicklung des dort ansässigen Landwirtschaftsbetriebs zu. Dies soll so beibehalten werden. Der dort ansässige Landwirtschaftsbetrieb muss sich entwickeln können. Die bestehenden Einschränkungen sowie die raumplanerischen Bestimmungen sind ausreichend, um eine übermässige Überbauung zu verhindern.

Des Weiteren verweisen explizit auf die detaillierte Beantwortung der Regionalplanungsverbände von Fricktal Regio (FRP) und ZurzibietRegio (ZBR):

Die beiden Regionalplanungsverbände (Repla) Fricktal Regio (FRP) und ZurzibietRegio (ZBR) bewerten die Zusammenarbeit im Prozess kantonalen Nutzungsplan zum Schutz der Rheinuferlandschaft (kNP Rheinuferlandschaft) als unbefriedigend (siehe dazu Ziffer 2.1).

Im Weiteren hegen die beiden Repla berechnete Zweifel daran, ob die zwingenden Voraussetzungen gemäss § 10 BauG im 2024 noch erfüllt sind, um seitens des Grossen Rats einen kNP Rheinuferlandschaft zu erlassen und damit in erheblicher Weise in die (Planungs-)Autonomie der Gemeinden einzugreifen (siehe dazu Ziffer 2.2). Aus regionaler Sicht fehlt die diesbezüglich nötige Legitimation.

FRP und ZBR lehnen die massive Ausweitung des kNP Rheinuferlandschaft gegenüber dem Rheinuferenschutzdekret (RhD) ab, dies generell und im Speziellen aufgrund der vielerorts und grossflächig fehlenden, sachbezogenen raumordnungspolitischen Grundlage im Richtplan. Der kNP Rheinuferlandschaft ist daher weder verhältnismässig noch respektiert er den planerischen Stufenbau. Letzterer wird auf den Kopf gestellt und der Richtplan in seiner Leitfunktion tiefgreifend infrage gestellt (siehe dazu Ziffern 2.3.1 und

2.3.2). Überdies wird unverständlicherweise auch im Rahmen der Gesamtüberprüfung des Richtplans, Teil 2, (GÜP2) kein entsprechender raumordnungspolitischer Prozess angestrebt.

Aus regionaler Sicht setzt der Kanton mit dem kNP Rheinuferlandschaft den politischen Auftrag der Motion Böni nicht um, sondern verkehrt diesen ins Gegenteil (massive Ausweitung des Perimeters bewirkt noch weitergehende Schutzlegung und weniger Rechtsklarheit; siehe Ziffern 2.3.1 und 2.3.3). Dies zeigt sich nicht zuletzt am Titel des Planwerks (bisher Rheinuferenschutzdekret neu kantonaler Nutzungsplan zum Schutz der Rheinuferlandschaft).

Die Ausgestaltung des kNP Rheinuferlandschaft ist ungenügend. Er ist überfrachtet und überreglementiert. Sowohl eine hinreichende materielle Koordination als auch eine umfassende Interessenermittlung und -abwägung fehlen. Dies führt weitläufig zu fehlender Planungs- und Rechtssicherheit sowie zu fehlender Rechtmässigkeit (siehe Ziffern 2.3.3 und 2.4).

Die räumlich konkrete Umsetzung des Zonenfächers zeigt sich entweder als eindimensional oder als schematisch, im Ergebnis als unzweckmässig und nicht angemessen. Der kNP Rheinuferlandschaft beschränkt sich dabei nicht auf seinen sachlichen Bestimmungszweck (Schutz der Rheinuferlandschaft), sondern betreibt aktiv Siedlungsentwicklung zulasten der zuständigen Gemeinden oder setzt zusätzlich weitere Sachthemen zulasten der Gemeinden um, wofür die Legitimation ganz besonders fehlt (siehe dazu Ziffern 2.2.1 und 2.3.4).

Die Bestimmungen fallen äusserst detailliert und streng aus. Folglich sind sie starr in der Anwendung. Weiter sind sie kompliziert aufgebaut. Aus Sicht der Regionen sollte ein zeitgemässer kNP Rheinuferlandschaft nicht «die alte Welt» des RhD und «die neue Welt» des kNP vermischen. Diese fördert die Rechtsklarheit und beeinträchtigt den Vollzug (siehe Ziffer 2.3.5).

→ Gesamtfazit: FRP und ZBR sind der Auffassung, dass Stand heute, gestützt auf alle

wegweisenden übergeordneten Erlasse der vergangenen Dekaden, weder ein RhD noch ein KNP, Rheinuferlandschaft erforderlich ist. Es besteht keine rechtliche Legitimation mehr dazu, die Planungsauf-tonomie der Gemeinden einzuschränken. Weiter ist das Schutzgut «Rhein» erkennbar niederrangiger als dies vergleichsweise bei anderen Landschaftsschutzdekreten der Fall ist. Folglich ist die Planung entlang des Rheins – als sachgerechte Antwort auf die Motion Böni – fortan umfassend den Gemeinden zu überlassen. Der Kanton hat sich dabei auf seine koordinierenden und vorstrukturierenden Planungstätigkeiten auf Stufe Richtplan, seine ohnehin hoheitliche Rolle im Rahmen des Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahrens kommunaler Nutzungspläne und auf das kantonale Zustimmungserfordernis beim Bauen ausserhalb der Bauzonen zu beschränken.

→ Gesamtantrag: Aus regionaler Sicht FRP und ZBR wird der KNP Rheinuferlandschaft zurückgewiesen.

Eventualiter ist der KNP Rheinuferlandschaft im Sinne der nachfol-genden 30 Einzelanträge FRP und ZBR (massgeblich) zu überarbei-ten (zu entschlacken).